

Merkblatt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

A. Jahresabschlussunterlagen:

Die gesetzlichen Vertreter der GmbH haben alljährlich Jahresabschlussunterlagen zum Handelsregister einzureichen. Die Einzelheiten können den §§ 325 ff. HGB entnommen oder ggf. bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfragt werden.

B. Gesellschafterliste (§§ 40, 69 GmbH-Gesetz):

Nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung haben die Geschäftsführer unverzüglich eine von ihnen in vertretungsberechtigter Zahl unterschriebene Liste der Gesellschafter neuesten Standes, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Hat ein Gesellschafter mehrere Anteile, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen. Anteile der Gesellschaft sind als eigene Anteile zu bezeichnen. Die Liste ist bei jeder - auch: geringfügigen - Veränderung vollständig neu einzureichen (z. B. Gesellschafterwechsel, Erweiterung der Beteiligung, Änderung des Namens oder der Anschrift eines Gesellschafters). Die Angabe der eingetretenen Veränderung allein genügt nicht. Bei aufgelösten Gesellschaften ist die Gesellschafterliste von den Abwicklern einzureichen. Im Insolvenzverfahren trifft diese Verpflichtung die Geschäftsführer oder Abwickler, nicht den Insolvenzverwalter. Für Gesellschaften mit Zweigniederlassungen ist die Liste dem Gericht der Hauptniederlassung mit je einem weiteren Exemplar für jede Zweigniederlassung vorzulegen.

C. Geschäftsbriefe (§§ 35 a, 71 GmbH-Gesetz):

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Gleiches gilt für Bestellscheine. Bei einer aufgelösten Gesellschaft ist zusätzlich die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, anzugeben. Anstelle der Geschäftsführer sind alle Liquidatoren zu benennen.